

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen  
(Straßenbaubeitragsatzung) vom 19.10.2005  
der Gemeinde Frankenthal**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung und §§ 2 und 26 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenthal in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2008 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel I  
Änderungen**

§ 5 neu:

(1) Die Straßenarten, der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die jeweilige Straßenart und die anrechenbaren Breiten einzelner Teilanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart mit Teilanlagen	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			<b>75 v.H.</b>
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	
b) Radweg (einschl. Sicherheits- streifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) unselbständige Parkierungs- fläche	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>			<b>50 v.H.</b>
a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	
b) Radweg (einschl. Sicherheits- streifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) unselbständige Parkierungs- fläche	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbständige Grünfläche mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	

### 3. Hauptverkehrsstraßen

25 v.H.

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m
c) unselbständige Parkierungsfläche	je 5,00 m	je 5,00 m
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m

### 4. Wirtschaftswege

75 v.H.

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsanlage ein oder zwei Gehwege oder unselbständige Parkierungsflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite um je 1,50 m für fehlende Gehwege und um 2,50 m für fehlende unselbständige Parkierungsflächen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(2) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(3) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und die absetzbaren Anteile am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung geregelt. Entsprechendes gilt für sonstige Verkehrsanlagen, die von Absatz 1 nicht erfasst sind und in sonstigen Sonderfällen.

Fußgängerstraßen sind Straßen und Wege, die in ihrer Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen und Wege, die als Mischfläche gestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern und von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwege mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die weder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwege mit ihnen verbundenen Grundstücke noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung

von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

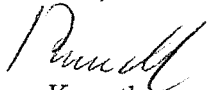
(5) Bei einseitig anbaubaren Verkehrsanlagen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, unselbständige Parkierungsflächen, unselbständige Grünflächen und Gehwege nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite (6 m) zu berücksichtigen.

(6) Erschließt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Seite ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größere Breite.

## Artikel II Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Die Satzung vom 01.12.2004 tritt mit Wirkung vom 21.11.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Frankenthal, den 30.04.2008

  
Werner Kunath  
stellv. Bürgermeister

